

ZEICHENERKLÄRUNG

- Gewerbegebiet lt. BauNVO, § 8 bei Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben -s. Textfestsetzungen. Ziffer 1-
- Grundflächenzahl GRZ=0,80
- Baumassenzahl BMZ=100
- maximale Traufhöhe über natürlichem Geländeniveau TH ≤ 7,00 m
- Baugrenze gegen unbearbeitete Vorflächen auf den Grundstücken
- Garagen
- öffentliche Wege- und Straßenverkehrsflächen
- Wegeflächen besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftswege -
- vorhandene Fernwasserleitung - GGG-ZM-DN 150 - des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel, Wittlich
- Geh- und Leitungsrecht gem § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (Fernwasserleitung)
- geplante RWE-Station mit 2 m Schutzzone
- Mittelspannungsleistung RWE (gepl.)
- Aufbau von Gehölzstreifen auf den Baugrundstücken, unmittelbar an die Bauflächen anschließend, mit Hochstamm-Laub- oder Obstbäumen durchsetzt. Einpflanzung spätestens 1 Jahr nach Betriebsaufnahme in der Baufälligkeit
- Öffentliche Grünflächen
- Zusätzliche Wasserablaufmulden in Baugrundstücken
- Wasserablaufmulden in Pflanz- und Ausgleichsflächen
- F1 = extensive Grünlandnutzung mit einheimischen Obstbaumhochstämmen
- F2 = extensive Ackernutzung

Nachrichtlich

- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- Bauverbotszone nach § 9 Fernstraßengesetz (FStG)

TEXTFESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet“ der Ortsgemeinde Binsfeld

I. Art der baulichen Nutzung

GE = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO bei Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO. Hierin ausgenommen sind Handwerksbetriebe zuzunehmende Verkaufsfunktion, sofern der Umsatz und die Fläche des Einzelhandels eine untergeordnete Funktion einnehmen.

II. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Grundflächenzahl - GRZ - und Baumassenzahl - BMZ - sind im Plan festgesetzt und soweit die Planflächen die vorgeschriebenen Größen überschreiten, gelten die Höchstgrenzen der BauNVO.

III. Höhenlage der Gebäude

a) Ständige Gebäudedächer, in der Regel max. 65 cm, gemessen von Geldeh-OR bis Endgeschosßfußboden.

b) Traufhöhen max. 7,00 m, gemessen von dem natürlichen Geländeniveau.

c) Kellerräumen nur ausnahmsweise zur Unterbringung von technischen Anlagen zulässig. Entwässerung ggfs. über Hebesumpen.

Hinweise

Das Gewerbegebiet liegt im Flussschutzbereich des militärischen Flugplatzes Spangdahlem. Auf die Beschränkungen im Schutzgebiet sowie die Auflagen für die Befestigung (Kartierung der baulichen Anlagen/Fläche bzw. für Bauteile und andere Bauteile während der Bauzeit) wird nachfolgend verwiesen.

Bei Bauvorhaben mit einer Höhe bis max. 357 m über NN gibt es keine generelle Höhenbeschränkung.

Bei Bauvorhaben, die die vgl. Höhe überschreiten, sind bei Bauzeiten gelten folgende Auflagen:

- Anträge zur Aufstellung von Bauakten brauchen nur bei Überschreitung dieser Maximalhöhe zur Prüfung vorgelegt werden.
- Als mögliche Hindernisse sind Krone in jedem Falle mit einer Tages- und Nachtzeichnungszeichnung zu versehen.
- Die örtliche Flugsicherungsflugsicherheit ist immer vor Aufstellung eines Bauaktes unter Angabe des genauen Standortes, der maximalen Höhe über Grund, der Gesamtfläche über NN sowie des genauen Aufstellungsstandortes und nach dem endgültigen Abbau zu informieren.
- Besondere und Ersatzanträge, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, können nicht anerkannt werden.

IV. Bäume

Folgende Bäume sind:

- bei betriebsgeordneten, Sattel- und Poldischen: Die maximale Dachneigung beträgt: Sattel- und Poldisch: 15 Grad bis 30 Grad; Sattel- und Poldisch: maximal 45 Grad.
- bei betriebsgeordneten Wohn- und Verwaltungsgebäuden Sattel- und Poldisch: bis maximal 45 Grad.
- Glaue Dächerdeckungen sind unzulässig.
- Anschießungen und Abgraben sind auf dem Betriebsgrundstück nur zulässig, um einen Betriebshof mit max. 4 % Neigung herzustellen. Bezugspunkt ist der Einfahrtbereich der Erschließungsstraße.
- Erforderliche Böschungen sind in unregelmäßigen Neigungen zu erstellen (Neigung flacher als 1: 2) und zu bepflanzen. Alle 1,5 m Böschungshöhe ist eine Reihe einzupflanzen.
- Einfriedigungen, sofern Mauern oder Zäune errichtet werden, max. 2,0 m. Umfang der Erschließungsstraßen und Einfriedigungen nur als Zaun zulässig, wobei die Sockelhöhe und die Zaunhöhe zusammen die 2,0 m nicht überschreiten dürfen.
- Kärlänge ist nur als Hinweis und Werbung des angesetzten Betriebes und seiner eigenen Produkte zulässig. Werbeanlagen sind nur innerhalb der bebauten Flächen zulässig.

V. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1), 20 BauGB

- Die mit „F 1“ gekennzeichneten Flächen sind als extensive Wiesen zu nutzen (max. zweimalige Mahd im Jahr, Erntemahl nicht vor dem 15. Juni, Abtransport des Mähgutes, kein Düngemittel). Die Fläche ist mit Obstbäumen (Hochstamm) im 10 x 10 m Verband zu überstellen. Die Gehölze sind zu pflegen, abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- Die mit „F 2“ bezeichnete Fläche ist als extensive Ackerfläche zu bewirtschaften.
- Auf mindestens 10 m breiten Ackerrandstreifen ist der Einsatz von Düngern oder Pestiziden unzulässig.
- Bei der Zuweisung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe durch Versiegelung entfallen 12,5 % der Fläche auf die Erschließungsstraße und 87,5 % auf die Bauflächen.

VI. Pflanzung / Pflanzungsfestsetzung gemäß § 9 (1), 25 BauGB

- Entlang der Erschließungsstraßen sind beidseitig im Abstand von maximal 10 m großkronige Laubbäume zu pflanzen. Die Pflanzung ist, soweit nicht im öffentlichen Bereich möglich, auf privaten Grundstücken zu dulden.
- Im Zuge der Parzellierung des Gewerbegebietes sind beidseitig des Grenzverlaufs je mind. 2 m breite Pflanzstreifen auszuweisen und mit mind. 5 einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.
- Stellplatzanlagen sind mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern. Jeweils für 5 Stellplätze ist ein Laubbau erster Ordnung zu pflanzen.
- Abgrabs- oder Auffüllböschungen sind in der dargestellten geschlossenen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern zu integrieren.
- Für Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden, z. B.: Großkronige Bäume: Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bogahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Fagus sylvatica (Eiche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia platyphyllos (Sommerlinde). Mittelskronige Bäume: Acer campestre (Feldahorn), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche). Sträucher: Cornus sanguinea (Hortensie), Corylus avellana (Hasel), Crataegus oxyacantha (Weidenröschen), Lonicera xylosteum (Heckenrosche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Salix caprea (Salweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder). Mindestanforderung an das Pflanzgut: Laubbau, Hochstamm, 20-12-14 cm Stammumfang, ohne Ballen, Obstbaum, Hochstamm, 180 cm Stammhöhe, Sträucher, 20-100-150 cm Höhe.

Hinweise

- Für die Anlage von Zufahrten, Wege und Parkplätze wird auf § 10 (3) LBO verwiesen.
- Mit dem Bauantrag ist ein Gestaltungsplan für die Freizeitanlagen einzureichen.
- Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind in der ersten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließung bzw. nach Fertigstellung der Gebäude vorzunehmen.

VII. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Der Oberboden ist gem. DIN 18915 abzuschieben und einer sinnvollen Folgebearbeitung zuzuführen.
- Das gesamte unversiegelte Niederschlagswasser an Auffahrt, auf dem Privatbereich, zurückhalten und versickern. Dazu werden 50 Liter pro m² befestigter Fläche zu sammeln und zurückhalten, feingeleitet. Die Rückhaltung soll in naturnah gestalteten Teichen, Mulden oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden. Die Überläufe dieser Rückhaltungen sind in die Entwässerungssysteme (Entwässerungsrinnen) anzuschließen.
- Um die Wassermengen zu verringern, sind zusätzlich die Flächenbefestigungen wasserdrainierend herzustellen.

VIII. Schallschutzmaßnahmen

Der Planungsbereich liegt gemäß der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für die militärischen Flugplätze Tübingen und Spangdahlem vom 10.03.1981 (BGBl. I S. 279) in der Zone 2. Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind die nach § 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282) geforderten Schallschutzmaßnahmen zu beachten.

BEBAUUNGSPLAN: „GEWERBEGEBIET“ DER ORTSGEMEINDE BINSFELD

F1: Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme:

Die bisher ackerbaulich intensiv genutzten Flächen werden in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt. Damit möglichst viele Nährstoffe aus dem derzeit überversorgten Boden entfernt werden können, erfolgt in den ersten beiden Jahren der Nutzungsanwendung noch Getreideanbau ohne Zusatzdünger oder dem Einsatz von Bioziden. Das Stroh muß von der Fläche entfernt werden. Nach dem weitgehenden Nährstoffentzug ist die Einsatz einer autotrophen Wiesenmischung mit hohem Kräuteranteil vorzunehmen. Die Wiesen sind nachfolgend durch zweimalige Mahd (nicht vor dem 15. Juni und Ende September) zu pflegen, das Mähgut ist von der Fläche zu räumen, eine Dünnung unterbleibt. Die Extensiv-Grünländer sind mit Obstbäumen (Hochstämme) im 10 x 10 m Verband zu überstellen. Es sind robuste Lokalsorten verschiedener Obstsorten zu wählen. Regelmäßige Pflegeschritte und der Ersatz abgängiger Bäume ist dauerhaft zu gewährleisten.

F2: Ausgleichsmaßnahme:

Zur Sicherung der artenreichen Ackerbegleitflora ist eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung erforderlich. Die Ackerflächen sind extensiv zu bewirtschaften, d.h. geringer Düngereinsatz (Düngung nach verkürzten Bodenanalysen), selektive Anwendung von Herbiziden und Insektiziden (nicht auf Ackerrandstreifen von mind. 10 m aufräumen). Verwendung ungerührter Getreidesaaten und Rotationsbrachen (auf ca. einem Drittel der Fläche).

F3: Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme:

Die bisher ackerbaulich intensiv genutzten Flächen werden in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt. Damit möglichst viele Nährstoffe aus dem derzeit überversorgten Boden entfernt werden können, erfolgt in den ersten beiden Jahren der Nutzungsanwendung noch Getreideanbau ohne Zusatzdünger oder dem Einsatz von Bioziden. Das Stroh muß von der Fläche entfernt werden. Nach dem weitgehenden Nährstoffentzug ist die Einsatz einer autotrophen Wiesenmischung mit hohem Kräuteranteil vorzunehmen. Die Wiesen sind nachfolgend durch zweimalige Mahd (nicht vor dem 15. Juni und Ende September) zu pflegen, das Mähgut ist von der Fläche zu räumen, eine Dünnung unterbleibt. Die Extensiv-Grünländer sind mit Obstbäumen (Hochstämme) im 10 x 10 m Verband zu überstellen. Es sind robuste Lokalsorten verschiedener Obstsorten zu wählen. Regelmäßige Pflegeschritte und der Ersatz abgängiger Bäume ist dauerhaft zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) und der Beseitigung vom 16.01.98 (BGBl. I S. 137).
- BauGB Maßnahmenverordnung vom 17.05.1990 (BGBl. S. 926) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV 90) vom 18.12.90 (BGBl. I S. 58).
- Landesbauordnung (LBO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19).
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1995 (BGBl. I S. 930).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Landespflegegesetz (LPFG) in der Fassung vom 05.02.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280 ff.).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landeshaushalts- und Abfallgesetzes vom 5.4.1995 (GVBl. S. 69).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1995 (GVBl. S. 521).

Für die kartographische Darstellung des dargestellten Lageplans nach dem Katasterplan (KAP) erhoben.

Wittlich, den 30. Juli 99

Kartografisch Wittlich

Reiner Kazmierczak

Vermessungsamt

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinderat beschlossenen Art und Weise am 02.02.1999 an der Planungsfestsetzung beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 12.11.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.1999 öffentlich bekanntgemacht. Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Gemeinder